



STRAFMASSEMPFEHLUNGEN vom 27.05.2022

Inhaltsverzeichnis

[\(interaktives Inhaltsverzeichnis mit direkten Links zur jeweiligen Seite\)](#)

1. Allgemeine Vorbemerkungen	2
2. Strassenverkehrsgesetz	3
2.1. Grobe Verletzung der Verkehrsregeln (SVG)	3
2.1.1. Geschwindigkeitsüberschreitung	3
2.1.2. Abstand, Rechtsüberholen, Rotlichtmissachtung	4
2.2. Fahren in fahruntüchtigem Zustand / Alkohol (SVG)	5
2.3. Fahren in fahruntüchtigem Zustand / Drogen (SVG)	6
2.4. Fahren trotz Führerausweisentzug (SVG)	6
2.5. Missbrauch Ausweise und Schilder, Fahren ohne Haftpflichtversicherung (SVG)	6
3. Betäubungsmittelgesetz	7
3.1. Vorbemerkungen zum BetmG	7
3.2. Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel	7
4. Ausländer- und Integrationsgesetz	8
4.1. Vergehen gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)	8
5. Strafgesetzbuch	9
5.1. Diebstahl (StGB 139)	9
5.2. Pornografie	10
6. Vergehen gegen das Waffengesetz (WG)	11
7. Vergehen gegen das Tierschutzgesetz	11
8. Vergehen gegen das Gewässer- und Umweltschutzgesetz (GSchG und USG)	11

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Strafmassempfehlungen sollen im Bereich der sog. Klein- und Massenkriminalität zu einer nachhaltigen Bekämpfung dieser Deliktsphänomene führen und vor allem eine möglichst rechtsgleiche Behandlung aller Straftäter gewährleisten. Die Strafmassempfehlungen sollen einige allgemeine Grundsätze als Einstiegshilfe bei der Strafzumessung enthalten, von denen aufgrund konkreter Umstände durchaus abgewichen werden kann und muss. Sie können aber im Sinne einer Empfehlung den Staatsanwälten bei der Überprüfung der Strafbefehle und erstinstanzlichen Urteile im Hinblick auf eine Einsprache bzw. Berufung hilfreich sein.

Strafzumessungskriterien:

- objektive Tatschwere/tatbezogene Kriterien (Tatvorgehen, Tatfolgen)
- subjektives Verschulden (Motiv, Eventualvorsatz, Zeitpunkt des Tatentschlusses, Tatplanung, Schuldfähigkeit, Versuch)
- Täterbezogene Kriterien, straf erhöhend/strafmindernd (Persönliche Verhältnisse, Werdegang, Leumund, Geständnis, Strafempfindlichkeit, Vorstrafen, Nachtatverhalten)

Die Strafmassempfehlungen gelten bei vorsätzlicher Tatbegehung und für von Beginn weg geständige Ersttäter

Verbindungsbusse:

Bei Aussprechen einer bedingten Geldstrafe soll diese Sanktion in Anwendung von Art. 42 Abs. 4 StGB mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden. Es wird empfohlen, auf die gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB an sich ebenfalls mögliche Verbindung einer bedingten Geldstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe zu verzichten. Gemäss Bundesgericht muss die Verbindungsbusse nach Art. 42 Abs. 4 StGB im Verhältnis zur gesamthaft auszusprechenden Strafe von untergeordneter Bedeutung sein und darf grundsätzlich höchstens 20% der gesamthaft auszufällenden Strafe betragen (auszufällende Strafe 4/5, Verbindungsbusse 1/5). Bei tieferen Strafen sind Abweichungen möglich, um sicherzustellen, dass der Verbindungsstrafe nicht nur symbolische Bedeutung zukommt (BGE 135 IV 188). In Anlehnung an die Grenze der Ordnungsbussen ist deshalb eine Verbindungsbusse von mindestens Fr. 300.-- auszusprechen.

Umwandlungssatz:

Bei der Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei Bussen entspricht der Umwandlungssatz der Höhe des Tagessatzes für die Geldstrafe, sofern ein Tagessatz von Fr. 100.- oder mehr festgelegt worden ist. In allen anderen Fällen ist von einem Umwandlungssatz von Fr. 100.-- pro Tag auszugehen, wobei angebrochene Beträge immer aufgerundet werden (also z.B. Fr. 140.- = 2 Tage Ersatzfreiheitsstrafe).

2. Strassenverkehrsgesetz

2.1. Grobe Verletzung der Verkehrsregeln (SVG)

2.1.1. Geschwindigkeitsüberschreitung	Überschreiten allgemeiner, fahrzeugbedingter oder signalisierter Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der technisch bedingten Sicherheitsmarge			
	einfache Verletzung von Verkehrsregeln (Geschwindigkeitsüberschreitung)	wird je nach Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung im Ordnungsbussenverfahren geahndet oder mit Busse (Übertretung) bestraft		
	grobe Verletzung von Verkehrsregeln (Geschwindigkeitsüberschreitung) und Raserdelikte (* nur bei vorsätzlicher Tatbegehung; vgl. Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG) (** Die Grenzwerte zu einem Raserdelikt [Art. 90 Abs. 4 SVG] sind nicht nach Zonen [Tempo-30, innerorts, ausserorts, Autobahn] abgestuft, sondern nach der Höhe der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Wenn eine tiefere als die allgemeine Höchstgeschwindigkeit signalisiert ist, kann in speziell gelagerten Konstellationen (z.B. Baustellenbereich) deshalb der Rasertatbestand bereits unterhalb der mit Stern (**) markierten Werten erfüllt sein.	Zone	Km/h	
Tempo 30 in echten Wohnzonen		25-29	15 Tagessätze GS	
		30-34	60 Tagessätze GS	
		35-39	160 Tagessätze GS	
		ab 40: Raserdelikt**	1 Jahr FS*	
Innerorts		25-29	10 Tagessätze GS	
		30-34	25 Tagessätze GS	
		35-39	60 Tagessätze GS	
		40-44	120 Tagessätze GS	
		45-49	7 Monate FS	
ab 50: Raserdelikt**	1 Jahr FS*			

	Die Strafmassempfehlungen gehen davon aus, dass bei Geschwindigkeitsüberschreitungen im oberen Bereich in der Regel Vorsatz vorliegt. Fahrlässigkeit ist aber möglich bei einem nachvollziehbaren Irrtum über die zulässige Höchstgeschwindigkeit. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine tiefere als die allgemeine Höchstgeschwindigkeit signalisiert ist und diese nicht dem Erscheinungsbild der Strasse entspricht. In diesen Fällen sind die empfohlenen Strafen angemessen zu reduzieren.	Ausserorts	30-34	10 Tagessätze GS
			35-39	20 Tagessätze GS
			40-44	50 Tagessätze GS
			45-49	100 Tagessätze GS
			50-54	160 Tagessätze GS
			55-59	8 Monate FS
			ab 60: Raserdelikt**	1 Jahr FS*
		Autobahn	35-39	10 Tagessätze GS
			40-44	15 Tagessätze GS
			45-49	30 Tagessätze GS
			50-54	50 Tagessätze GS
			55-59	80 Tagessätze GS
			60-64	120 Tagessätze GS
			65-69	160 Tagessätze GS
70-74	7 Monate FS			
75-79	9 Monate FS			
ab 80: Raserdelikt**	1 Jahr FS*			
2.1.2. Abstand, Rechtsüberholen, Rotlichtmissachtung	zu knapper Abstand	11 bis 15 % Tachoabstand	10 Tagessätze GS	
		6 bis 10 % Tachoabstand	20 Tagessätze GS	
		5 % Tachoabstand (z.B. 6 Meter bei Tempo 120 km/h)	45 Tagessätze GS	
	Rechtsüberholen auf der Autobahn (ohne erschwerende Umstände, insb. ohne grosse Geschwindigkeitsdifferenz)	20 Tagessätze GS		
	Rotlichtmissachtung	10 Tagessätze GS		

2.2. Fahren in fahruntüchtigem Zustand / Alkohol (SVG)	Zu berücksichtigen sind: Vorleben, automobilistischer Leumund, Vorstrafen, Entschluss zum Fahren, Fahrstrecke, Zeit, Fahrweise, Alkoholkonzentration usw. Die Ansätze beziehen sich auf einen „Norm-Sachverhalt“, der wie folgt umschrieben werden kann: Gutbeleumundete Person besucht mit dem Auto eine Wirtschaft und fährt nach Wirtschaftsschluss über eine Strecke von vier bis acht km nach Hause.			
	Ersttäter	Blutalkoholkonzentration g/kg (Promille)	Atemalkoholkonzentration mg/l	Zusatzbusse vgl. Ausführungen Seite 2
		ab 0,5 ‰ ab 0,6 ‰ ab 0,7 ‰	ab 0.25 ab 0.3 ab 0.35	mit Busse zu bestrafende Übertretung (Statthalteramt) Fr. 600.-- Fr. 700.-- Fr. 800.--
		ab 0.8 ‰	ab 0.4	ab 20 Tagessätze GS
		ab 1.0 ‰	ab 0.5	ab 30 Tagessätze GS
		ab 1.2 ‰	ab 0.6	ab 40 Tagessätze GS
		ab 1.4 ‰	ab 0.7	ab 50 Tagessätze GS
		ab 1.6 ‰	ab 0.8	ab 60 Tagessätze GS
		ab 1.8 ‰	ab 0.9	ab 80 Tagessätze GS
		ab 2.0 ‰	ab 1.0	ab 100 Tagessätze GS
		Wiederholungstäter	ab 0.8 ‰	ab 0.4
	ab 1.2 ‰		ab 0.6	ab 60 Tagessätze GS
	ab 1.5 ‰		ab 0.75	ab 75 Tagessätze GS
	ab 2.0 ‰		ab 1.0	ab 150 Tagessätze GS

2.3. Fahren in fahruntüchtigem Zustand / Drogen (SVG)	Ein <u>leichter Fall</u> liegt vor, wenn nur ein Betäubungsmittel nachgewiesen wird, die Überschreitung des Grenzwertes dabei gering ist und polizeilich oder ärztlich keine Auffälligkeiten die Fahrfähigkeit betreffend festgestellt wurden.		
	Ein <u>schwerer Fall</u> liegt vor, wenn mehrere Betäubungsmittel nachgewiesen werden, oder wenn eine deutliche Grenzwertüberschreitung nur schon bei einer einzigen Substanz vorliegt, oder wenn besondere ärztliche oder polizeiliche Feststellungen bezüglich der Fahrfähigkeit gemacht wurden.		
	Zur Sanktion nach SVG tritt jeweils die Sanktion nach BetmG hinzu.		
		Beeinträchtigung der Fahrfähigkeit durch Drogen	
	Ersttäter	leicht schwer	
	Wiederholungstäter	leicht schwer	
		ab 20 Tagessätze GS ab 60 Tagessätze GS ab 30 Tagessätze GS ab 90 Tagessätze GS	
2.4. Fahren trotz Führerausweisentzug (SVG)		Fahrzeugkategorie	
	Ersttäter	Motorrad	10 Tagessätze GS
		PW	15 Tagessätze GS
		LW oder Car ohne Passagiere	30 Tagessätze GS
		Car mit Passagieren	60 Tagessätze GS
	Wiederholungstäter	Motorrad	ab 30 Tagessätze GS
		PW	ab 45 Tagessätze GS
		LW oder Car ohne Passagiere	ab 90 Tagessätze GS
Car mit Passagieren		180 Tagessätze GS	
2.5. Missbrauch Ausweise und Schilder, Fahren ohne Haftpflichtversicherung (SVG)	Nichtabgabe Kontrollschilder und Fahrzeugausweis trotz Entzugsverfügung (bei noch bestehender Haftpflichtversicherung)	10 Tagessätze GS	
	Nichtabgabe Kontrollschilder und Fahrzeugausweis trotz Entzugsverfügung und ohne Versicherungsdeckung (einzelne Fahrt)	30 Tagessätze GS	
	Montieren und Verwenden Kontrollschilder an nicht dafür bestimmten Fahrzeug	60 Tagessätze GS	

3. Betäubungsmittelgesetz			
3.1. Vorbemerkungen zum BetmG	Die nachgenannten Mengen sind bei <u>rein suchtbedingtem Besitz und Handel</u> zu relativieren und bedürfen einer entsprechenden Strafreduktion; Für <u>Handel mit grösseren Mengen</u> vgl. Strafmassempfehlungen von Thomas Hansjakob, ZStr Band 115, 3/97, S. 233 ff.		
3.2. Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (BetmG), Kleinhandel	Kokain (Gemisch) (bei 18g reinem Kokain handelt es sich um einen schweren Fall, BGE 109 IV 143)	bis 15g	90 Tagessätze GS
		ab 15g	180 Tagessätze GS
		ab 30g	Anklage
	Heroin (Gemisch) (bei 12g reinem Heroin handelt es sich um einen schweren Fall, BGE 119 IV 180)	bis 15g	90 Tagessätze GS
		ab 15g	180 Tagessätze GS
		ab 40g	Anklage
	Amphetamin (bei 36 Gramm rein handelt es sich um einen schweren Fall, BGE 113 IV 32)	bis 30g	90 Tagessätze GS
		bis 80g	180 Tagessätze GS
		ab 80g	Anklage
	LSD (bei 200 Trips LSD handelt es sich um einen schweren Fall, BGE 121 IV 332)	ab 120 Tabletten	Anklage
Ecstasy	ab 1200 Tabletten	Anklage	
Haschisch /Marihuana	ab 5kg	Anklage	

4. Ausländer- und Integrationsgesetz

4.1. Vergehen gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)

Bei bekanntermassen mittellosen Ausländern kann auf eine Busse verzichtet werden.

<p>Bei bekanntermassen mittellosen Ausländern kann auf eine Busse verzichtet werden.</p>	<p>Einreise (Art. 115 Abs. 1 lit. a AIG)</p>	<p>ohne gültiges Ausweispapier und/oder Visum</p>	<p>10-30 Tagessätze GS</p>
		<p>trotz fremdenpolizeilicher Fernhaltungsmassnahmen</p>	<p>40-90 Tagessätze GS</p>
		<p>zur blossen Durchreise (Aufenthalt bis 24 h)</p>	<p>5 Tagessätze GS</p>
	<p>Rechtswidriger Aufenthalt (Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG) (Faustregel: 10 Tagessätze pro Monat)</p>	<p>bis 3 Monate</p>	<p>20-40 Tagessätze GS</p>
		<p>3-12 Monate</p>	<p>40-90 Tagessätze GS</p>
		<p>über 12 Monate</p>	<p>ab 90 Tagessätze GS</p>
	<p>Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung (Art. 115 Abs. 1 lit. c AIG) [vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) und anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B) müssen eine Erwerbstätigkeit nur noch deklarieren, nicht bewilligen lassen und fallen unter Art. 120 Abs. 1 lit. f AIG (Übertretung)]</p>		<p>ab 60 Tagessätze GS</p>
	<p>Erleichterung der rechtswidrigen Einreise (Art. 116 Abs. 1 lit. a AIG) „einfachem Erleichtern“, d.h. Einschleusen von Familienangehörigen, Handeln aus achtenswerten Beweggründen etc.)</p>		<p>20-60 Tagessätze GS</p>
	<p>Erleichterung des rechtswidrigen Aufenthaltes (Art. 116 Abs. 1 lit. a AIG)</p>		<p>20-60 Tagessätze GS</p>
<p>Beschäftigung eines Ausländers, der in Schweiz nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist (Art. 117 Abs. 1 AIG)</p>		<p>ab 90 Tagessätze GS</p>	
<p>Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung (Art. 119 Abs. 1 AIG)</p>		<p>25-60 Tagessätze GS</p>	

5. Strafgesetzbuch	
5.1. Diebstahl (StGB 139)	
Warenhausdiebstahl	ab 30 Tagessätze GS
Bahn-, Taschen- und Trickdiebstähle sowie Diebstähle aus Automobilen, sofern keine banden- oder gewerbsmässige Tatbegehung vorliegt	ab 90 Tagessätze GS
Geschäftseinbruch	ab 120 Tagessätze GS
Wohnungseinbruch	180 Tagessätze GS oder 6 Monate FS
Entreissdiebstahl	ab 150 Tagessätze GS

5.2. Pornografie (im Sinne von Art. 197 Abs. 3, 4 und 5 StGB)	Anwerben von Minderjährigen zur Mitwirkung	Ersttäter	ab 90 Tagessätze GS
		Wiederholungstäter	Anklage Einzelrichter
	Herstellen Tiere, Gewalt und <u>virtuelle Kinderpornografie</u> (Mangas) durch beispielsweise Herunterladen solcher Erzeugnisse auf die Festplatte oder externe Datenträger, vgl. Art. 197 Abs. 4 StGB, Strafraumen bis 3 Jahre	Ersttäter	ab 60 Tagessätze GS
		Wiederholungstäter	ab 100 Tagessätze GS
	Verbreiten (Tiere, Gewalt und <u>virtuelle Kinderpornografie</u> (Mangas))	Ersttäter	ab 120 Tagessätze GS
		Wiederholungstäter	Anklage Einzelrichter
	Herstellen /Verbreiten (<u>tatsächliche Kinderpornografie</u> , Strafraumen gem. Art. 197 Abs. 4 StGB neu bis 5 Jahre) Bei mehr als 1000 Bildern/Filme ist in jedem Fall Anklage Kollegialgericht, auch bei Ersttätern zu erheben	Ersttäter	180 Tagessätze GS
		Wiederholungstäter	Anklage Kollegialgericht
	Konsum (Tiere, Gewalt und <u>virtuelle Kinderpornografie</u> (Mangas))	Ersttäter	ab 10 Tagessätze GS
		Wiederholungstäter	ab 30 Tagessätze GS

	Konsum (tatsächliche Kinderpornografie, Strafrahmen gem. Art. 197 Abs. 5 StGB neu bis 3 Jahre)	Ersttäter	ab 90 Tagessätze GS
	Bei über 1000 Bilder/Filmen ist in jedem Fall Anklage zu erheben	Wiederholungstäter	Anklage Einzelrichter

6. Vergehen gegen das Waffengesetz (WG)	unberechtigter Erwerb und unberechtigtes Tragen von Waffen: wie verbotene Messer, CS-Spray und Faustfeuerwaffen, Schlagstöcke, Schlagringe, Schlagruten, Wurfsterne, Wurfmesser, Hochleistungsschleudern		ab 30 Tagessätze GS
	Verbot für Angehörige bestimmter Staaten gemäss Art. 12 WV (Art. 7 WG)		ab 60 Tagessätze GS
7. Vergehen gegen das Tierschutzgesetz (Art. 26 TSchG) Ansatz: 1 Tier ist betroffen und leichtes Verschulden Bei Fahrlässigkeit erfolgt eine Strafreduktion um 50 %	ohne Verletzungsfolgen für das Tier		ab 30 Tagessätze GS
	mit Verletzungsfolgen für das Tier		ab 60 Tagessätze GS
	mit Todesfolge für das Tier (unmittelbar oder durch Euthanasie)		ab 120 Tagessätze GS
8. Vergehen gegen das Gewässer- und Umweltschutzgesetz (GSchG und USG)	Merkblatt und Strafmasseempfehlung Umweltkriminalität <i>Checkliste Ausbringen von Gülle und Mist im Winter</i>		Merkblatt Umweltkriminalität im Anhangsfenster abrufbar unter diesem Symbol 